

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 42/21 vom Montag, den 31. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (23/2021).... 239

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (23/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Bremen im Land Freie Hansestadt Bremen ist am 27.05.2021 ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Das Gebiet um den Seuchenbestand wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Der Ausbruch in der Stadt Bremen berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet VII Ganderkese, Prinzhöfte, Groß Ippener, Kirchseele** wird wie folgt errichtet:

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** blau hinterlegt und mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet VII Ganderkese, Prinzhöfte, Groß Ippener, Kirchseele:

Die Grenze des Anschlussbeobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der unten genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen:

- Beginnend an der Landkreisgrenze zur Wesermarsch am Schnittpunkt mit der Straße Sannauer Helmer
- Sannauer Helmer bis Straße Zur Schiffstede folgen
- der Straße Zur Schiffstede rechts folgen bis Schnittstelle Hohlweg
- in den Hohlweg links abbiegend bis zur Nutzhorner Str. (L867)
- links in die Nutzhorner Landstr. abbiegend bis zur Kreuzung Bahnhofstraße (K227), Richtung Ortsteil Schierbrock
- rechts weiter auf die Bahnhofstraße folgend bis Ortsteil Stenum und weiter bis zum Dorfring zur Kreuzung am Hünengrab
- dem Dorfring folgend bis zum Kirchweg
- dem Verlauf des Kirchwegs folgend, dann links abbiegend bis zum Im Langeland
- Im Langeland bis zur Kreuzung Almsloher Str. (K228) folgend
- der Almsloher Str. rechts folgend bis zur Kreuzung Oldenburger Str.
- der Urneburger Str. geradeaus in den Ort Ganderkese folgend
- an der Kreuzung Urneburger Str./Gruppenbührener Str. links abbiegend auf die Gruppenbührener Str.
- folgend dem Ring bis zur Lange Str.
- Lange Str. folgend bis zur Abzweigung, hier rechts haltend auf die Adelheider Str.
- Adelheider Str. folgend bis rechts abbiegend auf Neu-Holzcamp
- Neu-Holzcamp folgend geradeaus bis auf die Wiggersloher Str.
- Wiggersloher Str. folgend bis auf die Straße Zur großen Höhe
- Zur großen Höhe bis zur Autobahn A1 folgend
- links der A1 folgend bis Abfahrt Groß Ippener (59)
- rechts der Dorfstraße (L776) folgend bis Mühlenweg
- Mühlenweg rechts auf Großen Ort folgend
- vom Großen Ort links abbiegend auf Kirchseelter Str.
- Kirchseelter Str. links dem Groß-Ippener-Weg folgend
- Groß-Ippener-Weg bis zur Kreuzung Am Buchholz/Groß-Ippener-Weg, rechts dem Groß-Ippener-Weg folgend
- Groß-Ippener-Weg bis zur Dorfstraße folgend
- der Dorfstraße links folgend bis Kreisgrenze LK Diepholz (Klosterbach) folgend.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen

und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Festlegung der Restriktionsgebiete ist geeignet und erforderlich, um das HPAI H5-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 31.05.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App:

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

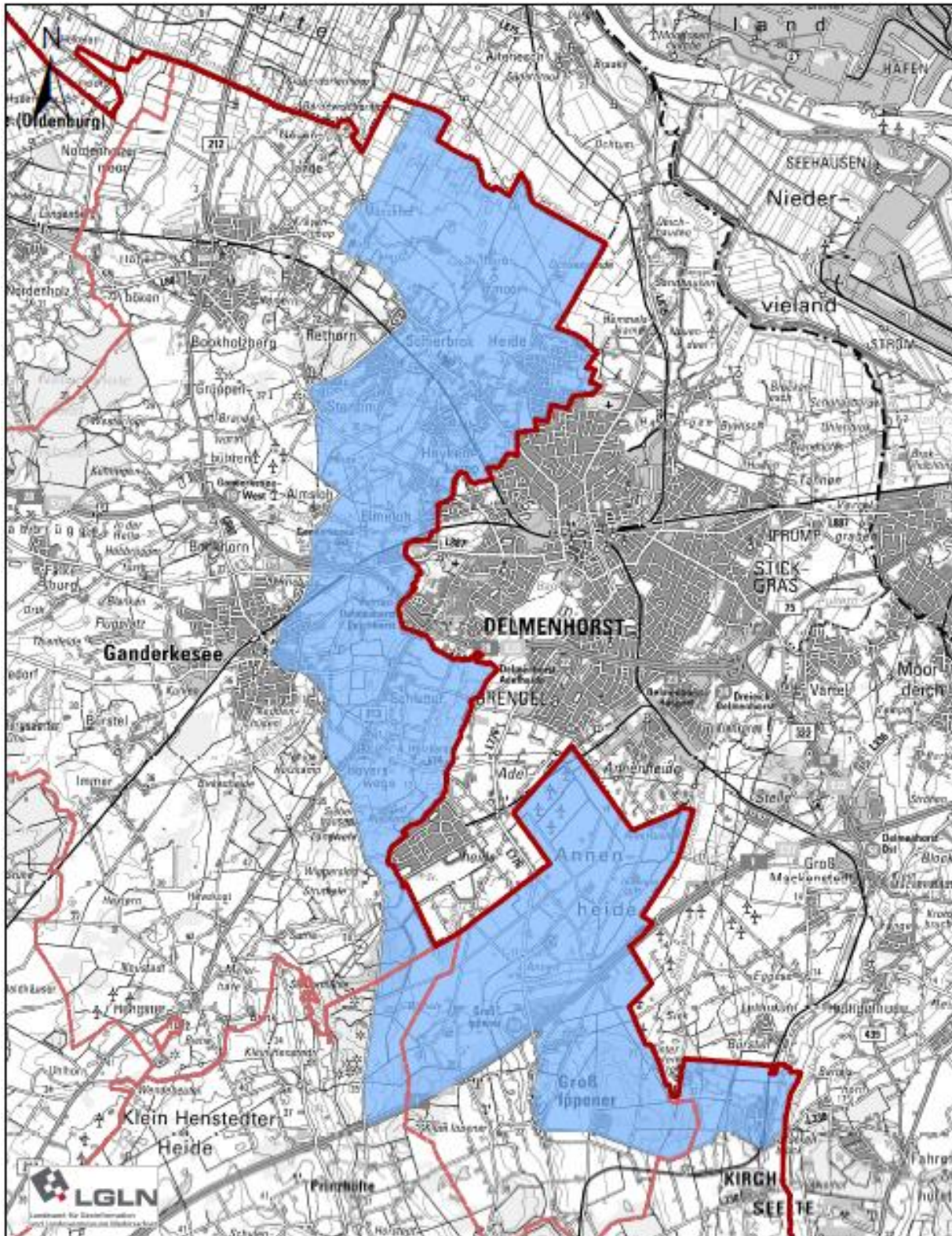
Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der **Telefonnummer 04431 – 85 789** ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den üblichen Geschäftszeiten eingerichtet.



<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> — Landkreisgrenze --- Gemeindegrenzen Anschlussbeobachtungsgebiet VII 	 <p>Landkreis Oldenburg - Der Landrat - Veterinäramt</p>	
	<p>Geflügelpest</p> <p>Darstellung des Anschlussbeobachtungsgebietes VII (Ganderkesee, Prinzhöfte, Groß Ippener, Kirchseele)</p>	
	<p>Maßstab 1:100.000</p>	<p>Wildeshausen, 31.05.2021</p>